

8.2.4 Was macht den Wert aus?

Wert und Preis gleichzusetzen, ist natürlich genau genommen keine zulässige Vorgehensweise. Andererseits wurde bereits oben, im grundsätzlichen Kapitel 5 zur Wertfrage auf Seite 131 angemerkt, daß die gleichbedeutende Verwendung von Wert und Preis in unserem Zusammenhang der Schadensregulierung allenfalls eine läßliche Sünde ist, da sich letztlich der für uns relevante Wert eines Gegenstands - in sehr knapp ausformulierter Anschauungsweise - auf dem Markt realisiert und zwar in Form des Preises. Wenn ich nun aber hier davon spreche, was den Wert eines Gegenstands oder eines Produktes oder einer Leistung ausmacht, dann ist ausdrücklich nicht der Preis gemeint. Aktuelle Marktpreise entstehen aufgrund vielfältigster Überlegungen und Mechanismen, und auch die Ihnen zugrunde liegenden Kalkulationsweisen sind von dem hier zu tätigen Überlegungen völlig unterschiedlich.

Meine Fragestellung hier bezieht sich auf ein Problem, das bei der Schadensregulierung immer wieder und an den unterschiedlichsten Stellen auftritt. Wenn für einen Gegenstand Abzüge neu für alt gemacht werden, dann ist es vielfach den Betroffenen nicht einsichtig, wieso sich diese Abzüge - beispielsweise bei einem Bodenbelag - sowohl auf das Material wie auch auf die Verlegearbeiten beziehen. Es werden doch auch von Kfz-Versicherungen, so wird argumentiert, bei Schadensregulierungen für ausgetauschte Ersatzteile Abzüge neu für alt nur hinsichtlich der Ersatzteilkosten berechnet. Das mag sein, ist aber nach meiner Ansicht in zweierlei Hinsicht an einer korrekten Schadensberechnung vorbeilaufend. Zum einen trägt ein ausgetauschtes Ersatzteil zur Lebensdauer des betreffenden Fahrzeugs nur in einem nicht meßbaren Maße bei, und ein Abzug neu für alt könnte sich eigentlich nur auf das Gesamtfahrzeug beziehen und dessen veränderte Lebensdauer, während im tatsächlichen Leben ein erneuerter Kotflügel nach Ablauf der üblichen Lebensdauer des Fahrzeugs seinen Weg in den Schredder finden wird wie auch der auf der anderen Seite des Fahrzeugs nicht erneuerte Kotflügel. Ein Abzug neu für alt für ein einzelnes oder auch mehrere ausgetauschte Ersatzteile hat hier nichts zu suchen. Auf der anderen Seite ist ein Gegenstand, der nur in verarbeiteter, das heißt montierter, ausgelegter, verstrichener, wie auch immer bearbeiteter Weise seinen Zweck erfüllt, alleine aufgrund seiner Materialkosten nicht zu bewerten. Denn der zu verlegende Bodenbelag liegt ohne den Verlegeaufwand und die damit verbundenen Verlegekosten auf ewige Zeiten irgendwo in einem Stapel und ist eben kein Bodenbelag, der seine Funktion erfüllt und dadurch einen Wert darstellt, sondern ein Materialstapel mit einem vollkommen anderen Wert.

Material und Arbeitsaufwand gehören zusammen und bilden nur gemeinsam den Wert eines verarbeiteten Gewerks

8.3 Schadensaufteilung

8.3.1 Quotelung der Verantwortlichkeit

Die Quotelung des Schadens als Ergebnis einer Aufteilung der Verantwortlichkeit für die Schadensverursachung kann zwischen verschiedenen Beteiligten an der Schadensverursachung erfolgen, wie es etwa häufig bei Bauschäden der Fall ist, wenn jeweils Fehler durch planenden Architekten, Bauleitung und ausführendem Handwerker (und manchmal noch mehr Beteiligten) vorliegen. Oder sie berücksichtigt entsprechend einen Anteil an der Schadensentstehung durch grobe Fahrlässigkeit des VN nach dem neuen VVG. Grobe Fahrlässigkeit kommt am häufigsten und generell in Frage, wenn etwa unter Alkoholeinfluß ein Unfall im Straßenverkehr verursacht wird.

Beispiele für Schadensquotelungen im Trunkenheitsfall gibt es bereits in der Schweiz nach zwei Modellen, die jeweils den Trunkenheitsgrad des Schadensverursachers zu berücksichtigen versuchen:

1. Promillegehalt \times 20 = Kürzung der Versicherungsleistung in %
2. Kürzung der Versicherungsleistung in Abhängigkeit vom Alkoholgehalt in mehreren Stufen:

> 0,8 - 1,00	25%
> 1,0 - 1,25	30%
> 1,25 - 1,49	40%
> 1,5	100%

Diese durch das neue VVG neu eingeführte Quotelung weist sicherlich noch größeren Diskussionsbedarf auf, wie allein schon der Vergleich der Ergebnisse der beiden erwähnten Schweizer Modelle für einen Beispielfall (1,3 Promille, im einen Fall 26 % oder im zweiten Fall 40 % Kürzung der Versicherungsleistung) zeigt. Die Diskussion über die Quotelung bei grober Fahrlässigkeit hat sicherlich schon begonnen, schon vor der endgültigen Verabschiedung des VVG¹⁷¹ durch den Bundestag. Richtig in Gang kommen wird sie aber erst mit den ersten Gerichtsurteilen

¹⁷¹siehe etwa [127], hieraus auch obige Daten in diesem Kapitel.

zu diesem Themenkomplex, die für das Jahr 2008 zu erwarten sind, den die gebotene Möglichkeit der Kürzung der Versicherungsleistung wird bei den Versicherungsgesellschaften nicht unbeachtet bleiben.

Gerade bei Bauschäden im Haftpflichtbereich ist die Schadensentstehung aufgrund einer einsamen Entscheidung oder eines Fehlverhaltens eines der an dem Bauvorhaben Beteiligten eher die Ausnahme als die Regel. Nahezu bei jedem Bauvorhaben gibt es eine Planung, eine Bauleitung und ausführende Firmen. Je größer und komplexer das Bauvorhaben ist, um so komplizierter werden auch hier die Verhältnisse, da es häufig unterschiedliche Planungsbereiche, unterschiedliche Zuständigkeiten bei der Bauleitung (Fachbauleitungen) und eine entsprechend größere Anzahl einzeln tätiger oder zusammenarbeitender Firmen gibt. Das sich ergebende Beziehungsgeflecht von Verantwortlichkeiten ist häufig nicht einfach zu entwirren, und wie die Erfahrung zeigt, sind gerade die an der Planung Beteiligten oft nicht besonders hilfsbereit, um zu der Klärung der Verantwortlichkeitsverhältnisse beizutragen. Um es überspitzt auszudrücken, nach meinen Erfahrungen sind Architekten nie schuld daran, wenn auf einer Baustelle etwas schief geht. Die rein sachliche und oft nur vorsorgliche Mitteilung an einen Architekten, den Schadensfall bitte auch bei seiner eigenen Berufshaftpflichtversicherung zu melden, wird häufig als persönliche Beleidigung oder Angriff aufgefaßt. Schuld ist immer der ausführende Handwerker, oder: den letzten beißen die Hunde.

Nun ist es sicherlich so, daß in Zeiten des vermehrten Einsatzes ungelernter Hilfsarbeiter, die zudem häufig weder unter sich noch besonders mit der Bauleitung aufgrund von Sprachproblemen kommunizieren können, die Ausführungsqualität der gleichzeitig immer höhere Anforderungen stellenden Baugewerke sicherlich nicht steigt, sondern allen Erfahrungen nach sinkt. Dennoch ist es zu billig, die Ursachen hierfür immer nur bei den ausführenden Firmen zu suchen, denn diese können grundsätzlich nur so gut arbeiten, wie ihre Vorgaben sind. Auch in der Planung und der Überwachung der Baugewerke treten Fehler auf, die nicht immer von der ausführenden Firma bemerkt werden können. Das jeweils größere Fachwissen muß beim Planer und beim Bauleiter vorhanden sein. Würde man davon ausgehen, daß bei den ausführenden Firmen Fachwissen in gleichem Umfang wie beim Planer und beim Bauleiter gegeben ist, wären diese in der Konsequenz zumindest von der technischen Seite her tendenziell überflüssig. Ein höheres zu unterstellendes Fachwissen bedeutet aber, daß nicht jeder in der Planung oder der Bauleitung auftretende Fehler auch von den ausführenden Firmen erkannt werden kann. Fehler dieser Art können nicht dem Letzten in der Befehlskette zugeschoben werden, sondern müssen von demjenigen vertreten werden, der den Fehler auch verursacht hat.

Zwischen dem allein durch den Planer oder allein durch die ausführende Firma zu vertretenden Fehler liegt ein weites Feld möglicher Aufteilung in der Verantwortlichkeit, erweitert nochmals durch den Umstand, daß weitere Beteiligte vorhanden sein können. Voraussetzung für eine derartige Quotelung ist aber stets, daß die ausführende Firma hatte erkennen können, daß ein Fehler vorliegt, aber dennoch das Gewerk in der angeforderten Weise ausgeführt hat. In dieser Situation wäre eine Bedenkenanmeldung durch die ausführende Firma erforderlich und unumgänglich. Eine derartige Bedenkenanmeldung hilft zum einen dabei, einen bislang übersehenen Fehler in der Planung zu korrigieren, und führt unter bestimmten Voraussetzungen auf der anderen Seite dazu, daß die ausführende Firma von der Verantwortlichkeit freigestellt wird. Eine derartige Bedenkenanmeldung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen; für lediglich mündlich angemeldete Bedenken bedarf es zu ihrer Wirksamkeit in einem möglicherweise später auftretenden Streitfall zumindest unzweifelhafter Zeugen zu ihrer Gültigkeit. Daß dennoch trotz der klar auf der Hand liegenden Vorteile von Bedenkenanmeldungen diese häufig nicht durch die ausführenden Firmen erfolgen, hat Gründe in dem ungeliebten Papierkrieg und in der Problematik der Auftragsverhältnisse im Bausektor. Bedenkenanmeldungen bringen für alle Beteiligten mehr Arbeit mit sich und kratzen gleichzeitig am Glorienschein von Planer oder Bauleiter. Häufig genug sind bei diesen daher Bedenkenanmeldungen äußerst unbeliebt, und Firmen, die aus gutem Grund diesen Weg häufig beschreiten, stehen immer in der Gefahr, bei zukünftigen Bauvorhaben nicht mehr berücksichtigt zu werden. Dennoch kann allen ausführenden Firmen auf dem Bausektor nur dringend angeraten werden, Zweifel an der vorgegebenen Arbeitsausführung ernstzunehmen und in schriftliche Bedenkenanmeldungen umzumünzen, da ihnen ansonsten stets der Großteil der Verantwortlichkeit für einen eventuell aufgetretenen Schaden zugesprochen werden wird.

Wie eine solche Quotelung in einem Schadensfall konkret aussieht, ist von Schadensfall zu Schadensfall unterschiedlich. Jede Quotelung kann nur aufgrund der konkreten Umstände eines spezifischen Schadensfalls ermittelt werden. Es gibt hierfür auch keine Vorgaben wie etwa Listen mit Beispielen von Quotelungen. Wenn wir den zuletzt angesprochenen annehmen, daß seitens einer ausführenden Firma auf eine Bedenkenanmeldung verzichtet wurde, obwohl sie einen möglichen Fehler in der vorgegebenen Ausführung ihres Gewerks erkannt hatte, dieser Fehler aber auch unter Umständen durch den Bauleiter während der Ausführung des Gewerks hätte erkannt werden können, so kann eine mögliche Quotelung der Verantwortlichkeiten zwischen Architekt, Bauleiter und ausführende Firma unter Berücksichtigung des Umstandes, daß durch ihren Verzicht auf eine Bedenkenanmeldung die ausführende Firma als hauptsächlich verantwortlich anzusehen ist, wie